

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2021)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach den geltenden Bestimmungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 beginnt das Schuljahr für die Berufsschulen am ersten Montag im September und für die allgemeinbildenden Pflichtschulen - ebenso wie für die Bundesschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Oberösterreich - am zweiten Montag im September. Der unterschiedliche Beginn des Schuljahres stellt einerseits Familien mit mehreren Kindern, die zum Teil eine Berufsschule, zum Teil eine allgemeinbildende Pflichtschule, eine Bundesschule oder eine land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule besuchen, vor organisatorische Herausforderungen und bereitet andererseits auch Probleme bei der Stundenplangestaltung an den Berufsschulen. Die Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule für Berufsschullehrerinnen bzw. Berufsschullehrer, die den akademischen Abschluss „Bachelor of Education (BEd)“ anstreben, beginnen zeitgleich mit den Studiengängen für Lehrpersonen der anderen Schultypen. Der frühere Schulbeginn an den Berufsschulen macht somit für jene Berufsschullehrerinnen bzw. Berufsschullehrer, die diese Studiengänge besuchen und (nur) für die dafür erforderliche Zeit von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt sind, einen „Sonderstundenplan“ für den Unterricht an der Berufsschule in der ersten Schulwoche erforderlich.

Da die Bundes-Grundsatzbestimmungen des § 10 Schulzeitgesetz 1985 auch die Möglichkeit eröffnen, den Beginn des Schuljahres für Berufsschulen in Übereinstimmung mit jenem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zu regeln, soll daher nunmehr auch für die Berufsschulen der Schulbeginn mit dem zweiten Montag im September festgelegt werden. Dies macht zudem eine

Anpassung des Beginns der Hauptferien erforderlich, der künftig ebenfalls dem Ferienbeginn an den allgemeinbildenden Pflichtschulen entsprechen soll. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Harmonisierung mit der Ferienregelung für Bundesschulen und land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Oberösterreich.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. In diesen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze Landessache. Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Derzeit beginnt für Berufsschulen gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Schulzeitgesetz 1976 das Schuljahr am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Für öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen beginnt hingegen gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Schulzeitgesetz 1976 das Schuljahr - übereinstimmend mit der Regelung für Bundesschulen (vgl. § 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) und land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (vgl. § 14 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) in Oberösterreich - erst am zweiten Montag im September. Durch dieses Auseinanderfallen des Schulbeginns an den berufsbildenden Pflichtschulen und den sonstigen Schulen in Oberösterreich ergeben sich die bereits einleitend dargestellten Schwierigkeiten für Familien mit mehreren Kindern und bei der Stundenplangestaltung an den Berufsschulen (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter I.).

Die landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen im § 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 haben den Bundes-Grundsatzbestimmungen des § 10 Schulzeitgesetz 1985 zu entsprechen. Nach § 10 Schulzeitgesetz 1985 hat das Schuljahr für Berufsschulen im September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Das Schuljahr muss aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien bestehen, wobei für die Hauptferien mindestens sieben, höchstens aber neun zusammenhängende Wochen am Ende des Schuljahres vorzusehen sind.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen stehen somit einer Regelung durch den Landesgesetzgeber, die den Beginn des Schuljahres für Berufsschulen ebenfalls mit dem zweiten Montag im September festlegt, nicht entgegen. Von dieser Möglichkeit soll daher Gebrauch gemacht werden, um so die dargestellten Schwierigkeiten zu vermeiden.

Nach den bestehenden Regelungen im Oö. Schulzeitgesetz 1976 beginnen die Hauptferien für die Berufsschulen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres; sie dauern somit neun zusammenhängende Wochen am Ende des Schuljahres.

Um den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Hauptferien nach der Verschiebung des Schulbeginns um eine Woche weiterhin zu entsprechen, ist folglich auch eine Anpassung der Bestimmung betreffend den Beginn der Hauptferien für die Berufsschulen vorzunehmen. Er soll - ebenfalls analog zu der Regelung für die übrigen Schulen, deren Hauptferien auch neun Wochen dauern - mit dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, festgelegt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 10):

Im § 10 Oö. Schulzeitgesetz 1976 erfolgt eine Aktualisierung des statischen Verweises auf das Schulzeitgesetz 1985.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die Neufestsetzung des Schulbeginns und des Beginns der Hauptferien für die Berufsschulen soll erstmals für das Schuljahr 2021/2022 in Geltung sein. Dementsprechend wird der Inkrafttretenszeitpunkt mit 1. September 2021 festgelegt. Davon abweichend soll die Aktualisierung des Verweises im § 10 Oö. Schulzeitgesetz 1976 bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird
(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976**

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.*

- 2. Im § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt“ durch die Wortfolge „der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt“ ersetzt.*

- 3. Im § 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 49/2019“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 23/2020“ ersetzt.*

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2021 in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Artikel I Z 3 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.